

für ihre mannichfaltigen Mühwaltungen, die sie jetzt haben. Früher wurde es dem Patrimonialgerichtsinhaber zur Pflicht gemacht, die Richter zu entschädigen, wenn sich Niemand dazu finden wollte, jetzt ist der Staat der Gerichtsherr, also liegt ihm eben so gut die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß sie entschädigt werden, so gut wie es früher dem Patrimonialgerichtsinhaber auferlegt wurde.

Abg. Eisenstück: Ich will mir erlauben, noch einmal von denjenigen Arbeiten zu sprechen, zu denen juristische Befähigung gehört, die aber gleichwohl von Nichtadvocaten gefertigt werden. Wenn ein Nichtadvocat eine solche Arbeit macht, so traut er sich natürlich also diese Befähigung zu. Täuscht er sich darin, so hat er die Nachteile davon selbst zu tragen. Es sind mehrere dergleichen Schriften beispielsweise genannt worden, ich erlaube mir diese Beispielsanführungen noch aus dem gewerblichen Leben weiter fortzusetzen und zum Beispiel die bei Kaufleuten vorkommenden Societäts- und Separationsverträge anzuführen, die sehr häufig von Kaufleuten selbst gemacht werden. Nun, die Vorsichtigen dieser Contrahirenden werden jedenfalls diese Contracte bei dem Gericht bestätigen lassen, wodurch sie Giltigkeit bekommen, aber wegen möglicher Unzuträglichkeiten der Mitcontrahenten gegenüber, oder Formfehlern, ist wohl in der vorvorigen Sitzung vom Ministertische aus gesagt worden, daß das Gericht wohl den Fertiger darauf aufmerksam machen würde, allein darin liegt nicht, daß es verpflichtet sei, ihn darauf aufmerksam zu machen, und ich sehe ein, das kann auch wohl nicht sein. Wenn also diese Contracte selbst gefertigt sind und diese in Kraft gesetzt werden, so fragt es sich, ob diese ihre Eigenschaft, daß sie von Nichtjuristen gefertigt sind, ihrer Giltigkeit vor Gericht Eintrag thut oder nicht. Ja, es fragt sich sogar, ob das Selbstverfertigen solcher Schriften vielleicht gar einer Strafe unterliegt. Hierüber wünschte ich von Seiten der hohen Staatsregierung einige Beruhigung zu bekommen.

Staatsminister Dr. v. Zschinsky: Die Advocatenordnung hat unter Anderm den Zweck, einen Krebschaden möglichst zu beseitigen, nämlich die Winkelschriftstellerei. Es kann daher auch in keiner Weise gestattet werden, daß Schriften, zu deren Verfertigung Rechtskenntnisse erforderlich, von Personen, welche nicht Advocaten sind, abgefaßt werden. Der Abg. Eisenstück erwähnte, daß bei Kaufleuten Societäts- und Separationscontracte vorkämen und von den Kaufleuten selbst gefertigt würden, und will nun wissen, ob es denselben erlaubt sei, derartige Contracte zu fertigen oder ob eine Strafe darauf stehe. Jeder Kaufmann kann selbstverständlich seine Separations- und Societätscontracte fertigen, wie überhaupt Jeder für sich selbst alle Schriften anfertigen kann, das geht klar aus §. 1 der Advocatenordnung hervor. Nimmt aber der Kaufmann zu Infertigung eines Societäts- und Separationscontracts eine dritte Person, die nicht Advocat ist, wohl gar einen soge-

nannten Stöckeladvocaten, nun so wird selbst dieser Dritte bestraft, der Contract selbst aber, den derselbe angefertigt hat, bloß aus dem Grunde, weil ihn ein Unberechtigter abgefaßt hat, nicht ungiltig werden.

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Seiler wünscht zum dritten Mal zu sprechen. Will ihm die Kammer das gestatten? — Gegen 3 Stimmen.

(Abg. Haberkorn bittet ums Wort.)

Abg. Seiler: Wir haben schon mehrfach gehört bei der Debatte über das vorliegende Gesetz, das und das steht schon im Criminalgesetzbuch, das kann hier nicht geändert werden. Ebenso kann es vorkommen, daß wir hier einen Paragraphen annehmen, der, wenn wir eine Gerichtsordnung berathen, wieder zum Vorschein kommt, und man dann ebenso sagt, das steht schon in der Advocatenordnung und ist gar nicht hier zu ändern. Das will ich aber vermieden sehen, meine Herren, und es thut mir leid, daß von der hohen Staatsregierung uns nicht in dieser Beziehung eine beruhigende Versicherung gegeben werden kann.

Abg. Eisenstück: Ich bin mit der gegebenen Auskunft von Seiten des Herrn Ministers vollkommen zufrieden gestellt, und glaube nur bemerken zu müssen, daß unter den Fällen, wegen deren ich mir die Anfrage erlaubte, derjenige, der von den Stöckeladvocaten handelt, gar nicht genannt war, indem ich vorher über diesen Fall mit mir vollkommen klar war.

Abg. Haberkorn: Ich will mir bloß an die Deputation eine kurze, wirklich zur Sache gehörige Anfrage erlauben. Es besteht nämlich in verschiedenen Dörfern der Oberlausitz das Institut der „Dorfgerichtsschreiber“. Diese Dorfgerichtsschreiber haben bis jetzt rechtlichem Herkommen gemäß, namentlich folgende Schriften: Kauf- und Pachtcontracte, Quittungen, Nachlassspecificationen, Dismembrationsanbringen und dergleichen, und zwar gegen ein Entgelt gefertigt. Es haben die Behörden solche von Dorfgerichtsschreibern angefertigte Schriften unbedenklich angenommen und auch die dafür angelegten Gebühren passiren lassen. Es fragt sich nun, ob nach dem von der Deputation vorgeschlagenen Antrage dieses Institut für aufgehoben erachtet werden soll, und also künftighin auch in der Oberlausitz lediglich nur die Dorfgerichtspersonen bloß Kaufaufsätze anfertigen oder auch ferner dieselben durch Gerichtsschreiber besorgen lassen dürfen? Es ist mir lediglich darum zu thun, hierüber keine Ungewißheit bestehen zu lassen, und nur deshalb richte ich die ausdrückliche Frage entweder an den Herrn Referenten oder an die Staatsregierung und erwarte eine Antwort darauf.

Referent Abg. v. König: Das Institut der Gerichtsschreiber in der Oberlausitz ist mir recht wohl bekannt. In der Deputation dagegen ist das betreffende Verhältniß nicht speciell zur Sprache gekommen und ich kann daher über dasselbe für jetzt nur meine eigene, individuelle Ansicht, nicht